

Zeitschrift:	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	21 (1923)
Artikel:	Die Lehen und Gewerbe am St. Albanteich. I. Teil, Die älteste Zeit bis zur Reformation
Autor:	Schweizer, Eduard
Kapitel:	I: Die Entstehung des St. Albanteiches
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-113338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An Literatur erwähnen wir für die älteste Zeit im allgemeinen einzig das schöne, von Herrn Prof. Wackernagel in klarer, prägnanter Form entworfene Bild in seinem „Monumentum aere perennius“, dessen Größe allein derjenige richtig ermessen kann, der sich selbst schon, wenn auch nur im allerbescheidensten Maße mit der Basler Geschichte befaßt hat. Im übrigen verweisen wir auf die Einzelzitate. Die Quellen sind alle im Staatsarchiv enthalten; das Archiv der Teichinteressenten bietet für die erste Periode nichts Neues.

Inhalt.

	<i>Seite</i>
<i>I. Teil. Die älteste Zeit bis zur Reformation.</i>	
I. Kapitel: Die Entstehung des St. Albanteiches	5
II. Kapitel: Wuhr und Schiffahrt	13
III. Kapitel: Die Lehen unter der Grundherrschaft des Klosters	23
A. Umsang und Begriff der Grundherrschaft	23
B. Die Gerichtsbarkeit im Klosterbezirk	26
C. Die Erbleihe und die Teichordnung	40
D. Das Eigentumsrecht am Teiche	49
IV. Kapitel: A. Die einzelnen Lehen	53
B. Die hintern Lehen	63

I. Teil.

Die älteste Zeit bis zur Reformation.

I. Kapitel.

Die Entstehung des St. Albanteiches.

Bischof Burchard von Hasenburg gründete im Jahre 1083 das Kloster St. Alban, das älteste Kloster der Stadt Basel, unterstellte es dem Orden der Cluniazenser und bewidmete es reichlich mit Gütern¹⁾. Nach der Gründung erhielt das Kloster noch einige weitere Schenkungen von andern Gönndern (B. U. B. I S. 4 – 7).

Im Jahre 1102 erschien dem Kloster eine urkundliche Bestätigung seines gesamten Besitzstandes erwünscht; auf seine Bitte stellte der Bischof Burchard zwischen dem

¹⁾ Über die Gründung des Klosters vgl. Fechter, Neujahrsblatt 1851. Wackernagel I S. 7, 11.

24. September 1102 und dem 24. September 1103 eine solche Bestätigungsurkunde aus, in welcher unter den Besitzungen des Klosters in Basel auch Mühlen genannt sind. Daraus schließt Fechter im „Erdbebenbuch“ S. 101 und 104, daß schon im 11. Jahrhundert, vielleicht schon früher, Mühlen im St. Albantal gestanden seien, die durch das Wasser des St. Albanteiches getrieben wurden; der Teich sei das Werk eines früheren Bischofs gewesen; die daran angesiedelten zwölf Lehen hätte Bischof Burchard dem Kloster St. Alban geschenkt. Nach Fechter wurde die Auffassung von der zeitlichen Priorität des Teiches und von der Existenz der Mühlen im St. Albantal zur Zeit der Klostergründung auch vertreten durch:

Dr. August Heusler in seinem Rechtsgutachten vom September 1865.

Ratschlag des Regierungsrates vom 6. Dezember 1882.

Prof. Andreas Heusler, in seinem Rechtsgutachten vom 25. September 1883.

Urteil des Schweiz. Bundesgerichts vom 4. Juni 1886.

Bei dem großen Gewichte, das der Meinung der genannten Gelehrten, zu welchen sich als weitere Autorität in neuester Zeit Herr Dr. Karl Stehlin gesellt hat, beizumessen ist, halten wir eine einläßliche Besprechung ihrer Auffassung für notwendig; diese ist zwar um so auffallender, als sie auf den ersten Blick schon dadurch als widerlegt erscheint, daß die Bischofsurkunde von 1102/3 ausdrücklich als Lage der Mühlen die „ripa Birse“ bezeichnet, während keine Mühlen im St. Albantal erwähnt sind²⁾. Fechter fand die Lösung für seine Annahme darin, daß er den Namen „Birsa“ auch für den St. Albanteich in Anspruch nahm, unter Hinweis darauf, daß man den aus dem Birsig abgeleiteten Kanal ebenfalls „Birsig“ genannt habe. Dies ist richtig, wobei aber immerhin daran zu erinnern ist, daß man den Rümelinbach durch die Bezeichnung „oberer“ oder

²⁾ Demgemäß ist die entgegengesetzte Auffassung angegeben, aber ohne Begründung, bei J. R. Burckhardt, Gutachten von 1832; C. Bernoulli, Gutachten vom September 1878; Wackernagel Bd. II. I. S. 275. Der letztere konnte natürlich infolge der konzentrierten Fassung seiner Darstellung auf diesen Punkt nicht näher eintreten.

„kleiner Birsig“ von dem eigentlichen Birsig („Birsicus maior“) unterschied. Für die Behauptung Fechters dagegen, daß der St. Albanteich „Birs“ geheißen habe, finden sich keine Belege; seine Erklärung ist daher von der Hand zu weisen.

In sehr interessanter Weise gelangt Herr Dr. Karl Stehlin mittelst einer ganz andern Übersetzung der Urkundenstelle: „molendina in ripa Birse“ zum gleichen Ergebnis wie Fechter³). Er behält den Namen „Birse“ für die Birs bei, übersetzt dagegen das Wort „ripa“ mit „Teich“; er sagt also: „die Mühlen an dem aus der Birs abgeleiteten Teiche.“ Diese Auslegung ist insofern nicht neu, als sie bereits durch die beiden Notare der bischöflichen Kurie, Albertus Renner de Gengenbach und Nicolaus Haller von Maßmünster⁴) vertreten worden ist; diese gingen offenbar, so gut wie Fechter, von der *petitio principii* aus, daß die Mühlen von jeher „selbstverständlich“ sich am Teiche befunden hätten; immerhin beweist ihre Übersetzung, daß zu ihrer Zeit noch die Bedeutung von *ripa* = Bach, Kanal, im mittelalterlichen Latein bekannt war. Hiefür kann sich auch Herr Dr. Stehlin auf mehrere Belege stützen, wovon ihm für Basel die folgenden bekannt sind: Domstift Urkunde No. 101: 1357 Haus Waldshut inter ripam dictam der Tich et aream monasterii Klingental.

St. Martin Jahrzeitenbuch A. S. 143: 1389: „Domus juxta monasterium Klingental, ex una contigua Ripe dicte zem Tich“⁵).

Diese Beispiele stehen aber u. W. für Basel vereinzelt da und ihre Beweiskraft ist auch dadurch sehr abgeschwächt,

³) Mündliche Mitteilung.

⁴) Ersterer lebte um 1376; vgl. Urk. St. Leonhard vom 23. I. 1376; letzterer findet sich im B. U. B. IX. vom Jahre 1497—1512 vor. Die Übersetzungen sind in St. Alban E. E. 1.

⁵) Ferner aus Berner und Zürcher Quellen:

Fontes rerum Bernensium. Bd. II. S. 726 v. 1269: „ripam fluentem apud Tocingen, seu ductum vel meatum eiusdem usque ad opidum nostrum Buron.“

Urkundenbuch des Kantons Zürich: Stadt Zürich: I. 354: *ripa* preter-fluens areae Predicatorum (Wolfbach); weniger sicher: V. 35 *domus super ripam*; 153 *ripa* Novi Fori (am Wolfbach?). Wir fügen bei, daß auch in den gallischen Quellen „ripa“ für „Fluß“ verwendet wird; das Glossarium mediae et infimae Latinitatis von Cange bringt ein Zitat von der Oise.

daß es für notwendig erachtet wurde, zur Erläuterung das Wort „Tich“ beizufügen, während dies bei den Quellenstellen: mol. in ripa B. nie geschehen ist; anderseits kann uns eine große Zahl von Urkunden als Gegenbeweis dienen, wonach die Teiche in Basel sonst stets als rivus, rivulus, aqueductus, decursus aquae etc. bezeichnet werden⁶). Wir halten es daher schon aus rein philologischen Gründen nicht für statthaft, das in der Basler Urkundensprache u. W. doch seltene Beispiel ohne weiteres auf die wichtige Quellenstelle für den St. Albanteich zu übertragen. Dagegen spricht aber ferner im logischen Sinne die ganze den Teich betreffende Urkundensprache des 12. Jahrhunderts. Der in den Urkunden St. Alban No. 3—5 von 1102—1103 gebrauchte Ausdruck „molendina in ripa Birse“ kehrt nämlich unverändert wieder in den Urkunden St. Alban 6 und 7 vom 20. Dezember 1147 und 29. Juli 1152; erst in der Urkunde No. 8 vom Jahre 1154, in welcher Bischof Ortlieb von Basel dem Kloster seine Rechte bestätigt, finden wir die Bezeichnung: „molendina juxta sanctum Albanum“, die nun in den Urkunden stets beibehalten wird⁷).

Dieser plötzliche Wechsel der Urkundensprache ist unseres Erachtens ein deutliches Zeichen dafür, daß in der Zeit zwischen 1152 und 1154 etwas Wichtiges geschehen

⁶) Beim Rümelinbach findet sich häufig der Ausdruck „alveus Birsici“; „rivulus“ für die Abzweigung bei Hinterars 1230 und für den Hauptbach 1280, 1286, B. U. B. I. S. 81, II. S. 175 und 302; Bezeichnung Tich in lateinischen Urkunden 1284 B. U. B. II. 263, 1297 III. 196.

Riehenteich: 1262 rivum seu ductum aque de fluvio Wise ad sua molendina currentis 1268; decursus aque ad molendina defluentis, aqua veniens de fluvio dicto Wisa, 1276 alveus, 1277 alveo dicto vulgariter dem Tiche; 1293 de prato suo bi dem Diche, 1280: runs B. U. B. I 307, II. 1. 24, 113, 114, 135, 164 III 80.

In zwei Stellen könnte das Wort „ripa“ allenfalls noch den Riehenteich bedeuten: 1251 aream „citra ripam sitam“ und „aream in altera parte ripe sitam“ B. U. B. I 185. Es kann aber ebensogut mit Ufer übersetzt werden und ist auch von den Editoren des Urkundenbuches so übersetzt worden.

Betreffend den St. Albanteich verweisen wir auf den folgenden Text.

⁷) Die frühere Bezeichnung „molendina in ripa Birse“ kommt nur noch einmal vor in der Urkunde des Papstes Cölestin III. vom 20. Februar 1196, St. Alban No. 10, die aber zum Teil aus der Urkunde vom 20. Dezember 1147 abgeschrieben ist. B. U. B. I. 48.

sein muß, nämlich die Verlegung der Mühlen von der Birs in die Nähe des Klosters. Sollte man der Wortänderung „apud. s. Albanum“ statt „in ripa Birse“ keine entscheidende Bedeutung beimessen, so erblicken wir einen noch deutlicheren Beweis für unsere Ansicht im Gegensatz der Mühlen zu den Matten; diese, die „Herrenmatten“, liegen an der Birs; sie grenzen laut den Urkunden bis 1152 an die molendina in ripa Birse; in den Urkunden von 1154 und 1184 treffen wir indessen die folgende Gegenüberstellung: auf der einen Seite befinden sich die Mühlen beim Kloster, und auf der andern Seite sind jetzt die Matten allein noch an der ripa Birse gelegen⁸⁾), und hier hat der letztere Ausdruck sicher keine andere Bedeutung als „Birsufer“. Die veränderte Ortsbeschreibung kann offenbar nur von einer Verlegung der Mühlwerke in die nächste Umgebung des Klosters herrühren.

Hiefür finden sich noch weitere Indizien: Im Jahre 1152 bestätigt König Friedrich dem Kloster in auffallendem Gegensatze zu dem Texte der bisherigen Urkunden außer dem Besitzstande der Mühlen auch noch das Recht auf den Wasserbezug für deren Betrieb⁹⁾. Diese Bestätigung dürfte den Mönchen als Konzession für die Ableitung des nötigen Wassers zu den neuerstellten Mühlen im St. Albantal gedient haben. Mit den Arbeiten des Kanalbaues ist vermutlich schon vor 1152 begonnen worden, da die Zeitspanne von zwei Jahren, bis 1154, als etwas kurz erscheint.

Auch die Kämpfe, welche das Kloster in den Jahren 1166—1179 gegen den Grafen von Froburg des Wassers wegen zu bestehen hatte¹⁰⁾), können am besten dahin ge deutet werden, daß der Graf die Wasserableitung aus der Birs als eine unrechtmäßige Neuerung angefochten hat.

Eine urkundliche Erwähnung des Teiches finden wir erst im Jahre 1279 und hier wird eine derart umschreibende

⁸⁾ St. Alban No. 3—5, 1102, 1103, No. 6, 1147, No. 7, 1152: „molendina in ripa Birse cum pratis adjacentibus.“ Dagegen No. 8, 1154, No. 9, 1184: „molendina juxta s. Albanum, prata in ripa Birse.“ B. U. B. I 8—15, 23, 25, 26, 37.

⁹⁾ St. Alban No. 7: cum aqua omnibus eisdem molendinis sufficienti.

¹⁰⁾ St. Alban No. 8 a B. U. B. I. 31.

Fassung gebraucht, daß es sich ersichtlich um ein verhältnismäßig neues Gewässer handelt, welches noch keinen Namen besitzt¹¹⁾). Der Name „Teich“ wird erstmals 1299 genannt¹²⁾.

Man hat schon die Einwendung erhoben, daß die Auffassung vom Bestehen der Mühlen an der Birs aus technischen Gründen ausgeschlossen sei, da dieser Fluß damals nicht in einem geregelten Bette, sondern in zahlreichen, sich über die ganze Ebene ausbreitenden Wasserläufen wild dahinfloß¹³⁾). Nun haben wir es aber allem Anscheine nach gerade mit solchen technisch höchst unvollkommenen und primitiven Mühlwerken zu tun (s. u. S. 12), die viel unter dem Wechsel des Wasserlaufes zu leiden hatten und mit Zerstörungen bedroht waren, wie uns dies von der Mühle zu Brüglingen berichtet wird¹⁴⁾). Anderseits, wenn man gut gebaute und regelrecht betriebene Mühlen im Auge hat, ließe es sich immerhin denken, daß gewisse Vorarbeiten für eine Sammlung des Wassers vorgenommen worden sind, indem man den größten Arm der Birs auswählte und ihn durch Abdämmen der benachbarten Wasserläufe noch verstärkte. Wäre aber die entgegengesetzte Meinung richtig, wonach der Teich im St. Albantal vor der Klostergründung angelegt worden wäre, so hätte als Vorbedingung hiezu unter allen Umständen auch eine solche Zusammenfassung des Birswassers stattfinden müssen; dazu wäre indessen die Hauptarbeit noch hinzugekommen, die Erstellung des Kanales bis zum Rhein. Was hätte aber ein solches, für jene Zeit doch gewaltiges Werk für einen Zweck gehabt, da man die Mühlen doch gerade so gut bei der Sammelstelle des Wassers an der Birs erstellen konnte, sei es, daß man Flußmühlen mit unterschlächtigen Rädern erbaute oder daß man ein vorhandenes Gefälle ausnützte. Gerade im Hinblick auf die topographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sucht man

¹¹⁾ Verkauf eines Zehnten de possessionibus s. Albani citra fluvium Birsa inter decursum aque ad molendina s. Albani. (Trouillat II S. 320).

¹²⁾ situm juxta rivum dictum der Tich. B. U. B. III. 249. In der Kundschaft von 1362—69 werden die Worte „aqua dicta der Tich“ und „ad aqueductum dictum Tiche“ gebraucht. B. U. B. IV. 245 ff.

¹³⁾ So Herr Dr. Karl Stehlin, mündlich.

¹⁴⁾ Wir werden diese im zweiten Teile behandeln.

vergeblich nach einem Beweggrunde für die Ableitung des Wassers nach dem sich in einem Urzustand befindlichen St. Albantal. Im Gründungsberichte wird neben dem Kloster ein Wald und zwar offenbar ein großer Wald (silva) erwähnt und das Überschwemmungsgebiet der Birs reichte wohl über die ganze „Breite“.

Fechter selbst bringt erst für das Jahr 1090 einen Beleg für eine Ansiedlung mit dem Namen „villa“. Schon die gewöhnliche, nüchterne Überlegung muß dazu führen, daß man sich nicht von der Phantasie das Bild eines durch einen früheren Bischof erstellten großen Wasserwerkes, zu welchem Fechter sogar bereits die zwölf Lehen zählt, vormalen läßt, sondern der einfachen und zugleich wahrscheinlichsten Annahme den Vorzug gibt, daß nicht der Berg zu dem Propheten, sondern der Prophet zu dem Berg gegangen sei, was auf unsern Fall übertragen sagen will, daß man die Mühlen an das Wasser gebaut, und nicht das Wasser durch eine schwere, mühsame, langdauernde Arbeit zu ein paar Mühlen in dem unwirtlichen, einsamen St. Albantal geleitet hat. Dafür aber, daß im Jahre 1083 nur ganz wenige, sehr wahrscheinlich nur eine einzige Mühle existierte, besitzen wir einen urkundlichen Beweis:

Der Bestätigungsurkunde von 1102/3 lag ein in zwei Handschriften erhaltener Bericht über die Errichtung und Bewidmung des Klosters zugrunde; die Handschrift A erwähnt nur *eine* Mühle und in A 1 ist das Wort „molendinum“ nachträglich abgeändert worden in „molendina“. Die Handschrift A 1 ist erst nach der Schenkung des Grafen von Saugern, 1102, entstanden, Handschrift A ist älter; die einfachste Hypothese bestände nun darin, daß bei der Abfassung der Handschrift A erst *eine* Mühle existiert habe, während bis zur Ausfertigung von A 1 noch eine oder ein paar weitere dazugekommen wären. Dagegen spricht indessen der Umstand, daß die Handschrift A von der gleichen Hand stammt, wie die zwei Schenkungsurkunden von 1098 und 1102, was zur Vermutung führt, daß alle Urkunden ungefähr zur gleichen Zeit verfaßt worden seien, um dem Kloster den gewünschten Rechtsschutz zu verschaffen¹⁵⁾.

¹⁵⁾ B. U. B. I. 13.

Man könnte ferner so folgern: Im Jahre 1083 bestand nur *eine* Mühle. Der Verfasser von A hat demgemäß in seinem Gründungsberichte in historischer Treue die erst später gebauten Mühlen unberücksichtigt gelassen, während der Verfasser von A 1 es für notwendig erachtete, diesen letzteren die rechtliche Kraft der bischöflichen Bestätigungsurkunde auch zukommen zu lassen; daher korrigierte er das Wort „molendinum“ in „molendina“, was zur Folge hatte, daß in der Bischofsurkunde ebenfalls „molendina“ geschrieben wurde. Wenn man aber auch annimmt, daß das Wort „molendinum“ in Handschrift A auf einem Irrtum des Schreibers beruhte, so ist es doch ausgeschlossen, daß schon eine größere Anzahl bedeutender Mühlwerke vorhanden gewesen wäre, weil in diesem Falle die fehlerhafte Annahme der beiden Schreiber, es bestehe nur ein einziges Mühlwerk, schlechterdings unbegreiflich wäre. Mag nun die eine oder andere von unsrern Erklärungen für die abweichende Schreibweise zutreffen, so geht doch jedenfalls daraus hervor, daß wir für das Jahr 1083 nur an ganz wenige und unbedeutende Mühlwerke, wahrscheinlich nur an eine einzige Mühle, denken dürfen. Und dieser zulieb soll nun ein früherer Bischof den langen Kanal von der Birs bis in den Rhein gebaut haben!

Eine ganz veränderte Sachlage trat mit der Gründung des Klosters ein, welches, wie dies bei allen Schöpfungen neuer Gotteshäuser im Mittelalter verfolgt werden kann, als der wichtigste Kulturfaktor das belebende Element bildete für die Entwicklung einer ansehnlichen, sich um seinen Kern kristallisierenden Ansiedlung von Handwerkern, Dienstleuten und Händlern. Im ältesten Urbar des Klosters finden wir als Inhaber der mit Grundzinsen belasteten Häuser außer den Müllern und Schleifern, Fischer, Bäcker, Schmiede, Gärtner, Säger, Schuster, Schneider, Hirt, Bannwart, Amtmann und Sigrist¹⁶⁾; dazu kamen die eigentlichen Klosterinsassen; namentlich werden mehrere Magister erwähnt.

¹⁶⁾ Zinsbuch von 1284. Das. fol. 16—17 in monte s. Albani; fol. 17—19 in molendinis. Im Jahr 1287 wird „Wilhelmus textor de s. Albano“ angeführt. B. U. B. II. 325. Es werden zwei Sägen angegeben, beide am hintern Teicharm; die eine befand sich unten am Rhein, neben St. Albantal No. 23, die andere oben beim Turm.

Das Bedürfnis nach einer möglichst direkten, nahe gelegenen Versorgung der Mönche, ihrer Dienerschaft und der ganzen Dorfansiedelung mit Brot, aber auch der weiter ausschauende Gedanke, durch die Erbauung der die höchste Stufe der damaligen Industrie vertretenden Wasserwerke die Kolonisierung in der nächsten Umgebung des Klosters und damit dessen Blühen und Gedeihen zu fördern, veranlaßte die Mönche in der Mitte des 12. Jahrhunderts, beim Kloster selbst Mühlen zu bauen und zu deren Betriebe das Wasser aus der Birs zuzuleiten, wobei wir noch nicht an einen vollkommenen, technisch einwandfreien Kanalbau, sondern wenigstens im obern Teile mehr an eine primitive Leitung des Wassers, möglichst unter Benützung schon vorhandener Wasserarme, werden zu denken haben.

II. Kapitel.

Wuhr und Schiffahrt.

Der in der Gegenwart die vitalen Interessen unserer Vaterstadt so stark tangierende Antagonismus zwischen dem auf die ungehinderte Schiffahrt im offenen, schleusenfreien und wasserreichen Flusse gerichteten Willen auf der einen Seite, und dem Bestreben nach Speisung eines Seitenkanals zur Ausnützung des abgeleiteten Wassers durch Kraftwerke auf der andern Seite, begegnet uns schon in der ältesten Geschichte des St. Albanteiches; damals aber vertrat die Stadt Basel zusammen mit dem Kloster St. Alban die Interessen der Kraftwerke und behauptete siegreich das Recht auf einen Seitenkanal gegenüber den die freie Schiffahrt verteidigenden „Uferstaaten“ der Birs. „Omen respuo“ pflegte der Römer zu sagen.

Die Inhaber der Wasserwerke am St. Albanteich waren in rechtlicher Beziehung von Anfang an besser geschützt als ihre Kollegen am Rümelinbach, indem sie ihr Monopolrecht auf Ableitung des Birswassers schon in der ältesten Zeit auf Rechtsdokumente stützen konnten; als erster Rechts-titel kann die bereits erwähnte Urkunde des Königs Friedrich I. vom 29. Juli 1152 und sodann die Bannbulle gelten, die der